

. Kann ein nach der Allgemeinen Gerichtsordnung für die preussischen Staaten vom 6. Juli 1793 strafbares Querulieren in Einreden gefunden werden, welche in einer gerichtlichen Angelegenheit an die Verwaltungsbehörde gerichtet sind?

Preuß. A.G.D. §§ 30, 31. Tl. III. Tit. 1 und Anhang § 442.

IV. Straffenat. Ur. vom 15. Dezember 1899 g. N. Rep. 3751/99.

I. Landgericht Oppeln.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat bei Anwendung der §§ 30, 31 A. III. Tit. 1 A.G.D. für die preussischen Staaten vom 6. Juli 1793 festgestellt, daß Angeklagter, nachdem er seines Unrechtes durch den Bescheid vom 3. September 1896 und „mindestens“ durch den Bescheid vom 21. Februar 1898 gehörig bedeutet worden, auf die Forderung eines fortgesetzten Ermittlungsverfahrens gegen die angeblich meineidigen Zeugen „noch zweimal“, und zwar durch Eingabe vom 18. September 1898, beantwortet durch Verfügung des Landgerichtspräsidenten vom 24. Oktober desselben Jahres, sodann durch Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 23. Januar 1899 zurückgekommen sei. Bezüglich der Eingabe vom 18. September 1898 ist erwogen: „Sie habe bezweckt, das Meineidsverfahren von neuem in Gang zu bringen, wobei es selbstverständlich ohne Belang sei, daß die Eingabe an eine nicht zuständige Stelle, nämlich den Oberpräsidenten gerichtet sei.“

Dies ist rechtsirrtümlich. Allerdings verlangt § 30 a. a. D. nicht, daß die unbegründeten Beschwerden an die zuständige Stelle gerichtet sind. Dagegen stellt sowohl der Gesamtinhalt des § 30, insbesondere die vorausgesetzte Behehlung der „Kollegien und ihrer Vorgesetzten“, des „Justizdepartements“ und „Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Person“, wie der Zusammenhang aller in dem Titel „Von den Landesjustizkollegien überhaupt, deren Verrichtungen und Pflichten“ enthaltenen Vorschriften außer Zweifel, daß die §§ 30, 31 nur solche Querulanten treffen, durch welche die Justizbehörden einschließlich des Landesherrn belästigt werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 358.

Für die Annahme, daß die Verwaltungsbehörden den Organen der Rechtspflege in dieser Richtung gleichgestellt seien, sind auch aus dem späteren Gange der preussischen Gesetzgebung, wie der Senat mit dem Urteile des vormaligen Obertribunales vom 25. Oktober 1877,

Oppenhoff's Rechtspfegung Bd. 18 S. 672, annimmt, zutreffende Gründe nicht herzuleiten. Inwieweit die praktische Tragweite der §§ 30, 31 dadurch ausgedehnt worden ist, daß durch neuere Gesetze gewisse vorher den Gerichten obliegende Funktionen

anderen Behörden übertragen und letztere nunmehr als Organe der Rechtspflege anzusehen sind, kann hierbei dahingestellt bleiben. Fraglich könnte nur sein, ob durch das Publikandum wegen der „bei Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchster Dero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden“ vom 14. Februar 1810 (Preuß. G.S. 1806—1810 S. 641), dessen Art. VI erweiterte Strafbestimmungen gegen diejenigen enthält, welche mit Übergehung einer Behörde oder mit Unterlassung der bestimmten Form oder nach erhaltenem Bescheide ohne besonderen Grund ihr Gesuch wiederholen, oder durch den aus dem Publikandum entnommenen, zufolge Patenten vom 4. Februar 1815 (G.S. S. 29) hinter § 15 Tl. III Tit. 1 A.G.D. eingeschalteten § 442 des Anhangs die thatbestandliche Norm des § 30 eine Ausdehnung zu Gunsten der Verwaltungsbehörden erfahren hat. Dies mußte verneint werden, weil sowohl das Publikandum von 1810 als § 442 des Anhangs sich lediglich auf Gesuche beziehen, welche unmittelbar an den Landesherrn oder dessen Minister gerichtet sind, während für andere Fälle des Querulierens gemäß Art. IX des Publikandums, wie auch der Ministerialerlaß vom 23. Mai 1818,

v. Rapph, Annalen Bd. 2 S. 295, annimmt, die §§ 30. 31 ohne jede Änderung „Kraft und Anwendung behalten haben“.

Daß die oberste Verwaltungsbehörde der Provinz, als welche der Oberpräsident nach § 8 des preussischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sich darstellt, im vorliegenden Falle nach der Vorstellung des Angeklagten nur die Aufgabe haben sollte, die anscheinend erfolgte Abgabe der Beschwerde an die zuständige Justizbehörde zu bewirken, ist in dem Urteile nicht ausgesprochen. Näher liegt die Annahme, daß der Angeklagte die Beschwerde an den Oberpräsidenten in der irrtümlichen Meinung einer dem letzteren beizunehmenden Zuständigkeit gerichtet hat. Unter dieser Voraussetzung würde die Eingabe vom 18. September nur als untaugliches Versuchsmittel gelten können, mithin bei Feststellung eines nur soweit vollendet strafbaren Vergehens gegen §§ 30. 31 a. a. O. auszuscheiden sein. Es bliebe alsdann nach Maßgabe der seither getroffenen Feststellungen als Thatbestandshandlung die Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom Januar 1899. Diese genügt nicht, weil, wie das Reichsgericht durch das in dieser Sache ergangene Revisions-

urteil vom 23. Juni 1899 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 32 S. 243) ausgesprochen hat, zur Anwendung des § 30, soweit dieser hier in Betracht kommt, ein mindestens zweimaliges Supplizieren nach gehöriger Bedeutung erforderlich ist.

Das Urteil mußte deshalb nebst Feststellungen aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.